

## **Vertrag über den Vertrieb touristischer Leistungen**

zwischen

der Allgäu-Walser-Service GmbH, Theodor-Aufsberg-Str. 8, D-87527 Sonthofen, Tel. 08321-69737-0  
(im folgenden OATS genannt)

und

---

Beherbergungsbetrieb

---

Vor- und Nachname des Inhabers / Geschäftsführers

---

Straße, Hausnummer

---

PLZ, Ort

---

Telefonnummer

E-Mail-Adresse

---

Betriebsnummer

(im folgenden Verkaufsstelle genannt)

## § 1 Vertragsgegenstand

- (1) Der Landkreis Oberallgäu und das Kleinwalsertal betreiben das Projekt der Gästekarte „Allgäu-Walser-Card“ - nachstehend „die AWC“ abgekürzt, dass die Attraktivität der Ferienregion Allgäu / Kleinwalsertal für Gäste und Bürger erhöhen soll.
- (2) Inhalt des Projekts ist es, dem jeweiligen Karteninhaber u.a. bei den verschiedenen touristischen Leistungsträgern gegen Vorlage der Karte die Inanspruchnahme der jeweiligen Leistungen zu ermöglichen.
- (3) In diesem Vertrag werden die Rechtsbeziehungen zwischen der OATS und der Verkaufsstelle im Hinblick auf die Bewerbung von Kartenleistungen, die Buchungsabwicklung, die Aufbuchung von Leistungen auf die Chipkarte und hinsichtlich sonstiger Modalitäten des Vertriebs geregelt.
- (4) Vertragsgegenstand sind dabei insbesondere folgende Geschäftsfelder:
  - a) Der Vertrieb der „vielCARD“
  - b) Der Vertrieb einzelner touristischer Leistungen und Beförderungsleistungen wie z.B. Skipässe, Bergbahnfahrkarten
  - c) Leistungspakete von sogenannten Paketanbietern (Anbieter kombinierter Leistungen wie z.B. Bergbahnfahrkarten für mehrere Bergbahnen)
  - d) Regionale Zusatzleistungen der jeweiligen Orte bzw. Tourismusstellen zur Aufbuchung auf die AWC
  - e) Der Vertrieb von Pauschalangeboten im Sinne der gesetzlichen Definition einer Pauschalreise
- (5) Es liegt im freien Ermessen der OATS, ihre Geschäftsfelder und Tätigkeitsformen zu erweitern oder einzuschränken.
- (6) Im Falle einer Erweiterung der Geschäftsfelder oder Tätigkeitsformen gelten diesbezüglich für die Zusammenarbeit mit der Verkaufsstelle die Bestimmungen dieses Vertrages entsprechend, soweit keine gesonderte Vereinbarung getroffen wird. Die OATS kann jedoch die Buchungsmöglichkeit für solche neuen Formen nach allgemeinen und sachlichen Gesichtspunkten auf bestimmte Verkaufsstellen beschränken und / oder von einer Ergänzung dieses Vertrages bzw. dem Abschluss einer ergänzenden Vereinbarung abhängig machen.

## § 2 Rechtsstellung der OATS und anzuwendende Vorschriften

- (1) Ausschließlich bezüglich des Vertriebs der **vielCARD** und nach Maßgabe der besonderen Bestimmungen in § 7 dieses Vertrages wird die OATS als verantwortlicher Reiseveranstalter tätig.
- (2) Hinsichtlich aller anderen, insbesondere der in § 1 Abs. 4 bezeichneten Tätigkeitsfeldern wird die OATS ausschließlich als technischer Betreiber des Vertriebssystems tätig.

Demnach ist in Bezug auf die über das System buchbaren Angebote die OATS

  - a) nicht Herausgeberin der AWC,
  - b) nicht Reiseveranstalter (Anbieter von Pauschalreisen im Sinne der gesetzlichen Definitionen des § 651a BGB,
  - c) nicht Reisevermittler **einzelner** Reiseleistungen oder sonstiger Leistungen,
  - d) nicht Anbieter **verbundener Reiseleistungen** (§ 651w BGB),
  - e) nicht Vertragspartner der Verbraucher (Gäste), welche die Leistungen in Anspruch nehmen
  - f) Vertragspartner der Leistungsträger bzw. Paketanbieter und Anbieter, welche die buchbaren Leistungen erbringen, nur in Bezug auf die Einstellung ihrer Angebote in das System, nicht der Leistungserbringung selbst. Die **OATS** schließt hierzu selbstständig mit den Leistungsträgern Verträge ab.

- (3) Die OATS ist gleichfalls nicht Handelsvertreter oder Handelsmakler der Leistungsträger bzw. Paketanbieter, welche die AWC-Leistungen erbringen.
- (4) Zwischen der OATS und den Verbrauchern (Gäste, Karteninhaber) als Leistungsempfänger werden keine vertraglichen Beziehungen begründet.
- (5) Auf das gesamte Rechts- und Vertragsverhältnis zwischen der OATS und der Verkaufsstelle finden in erster Linie die Bestimmungen dieses Vertrages Anwendung. hilfsweise das Recht der entgeltlichen Geschäftsbesorgung mit Werkvertragscharakter gemäß §§ 675, 631 ff. BGB und im Übrigen ausschließlich deutsches Recht Anwendung.
- (6) Falls die Verkaufsstelle zugleich Leistungsträger bzw. Paketanbieter der „Allgäu-Walser-Card“ ist, gelten die Bestimmungen des „Vertrages über die Teilnahme am System Allgäu-Walser-Card“ zwischen dem Leistungsträger bzw. Paketanbieter und der OATS.

### § 3

#### Rechtsstellung der Verkaufsstelle

- (1) Hinsichtlich des Leistungsangebots der vielCARD ist die Verkaufsstelle Vermittler einer Pauschalreise der OATS als Reiseveranstalter im Sinne der §§ 651a – y BGB, insbesondere des § 651v BGB.
- (2) Bezüglich der Buchung und des Vertriebs aller sonstigen Leistungen, ist die Verkaufsstelle nach Maßgabe der auf ihre Geschäftstätigkeit anwendbaren gesetzlichen Vorschriften
  - a) entweder Reisevermittler einzelner Reiseleistungen, soweit Reiseleistungen nicht gleichzeitig oder innerhalb von 24 Stunden mit Reiseleistungen nach § 651a Abs. 2 Nr. 1-3 BGB vermittelt werden oder
  - b) Anbieter verbundener Reiseleistungen nach § 651w BGB,beides jedoch gegebenenfalls ausschließlich als Vermittler der Leistungsträger bzw. Paketanbieter bzw. Paketanbieter selbst, nicht als Vermittler oder Untervermittler der OATS.
- (3) Die Verkaufsstelle, insbesondere soweit die Verkaufsstelle Gastgeber ist, ist **nicht** Pauschalreiseveranstalter, soweit sie entsprechend den gesetzlichen Vorgaben und den darauf Bezugnehmenden Bestimmungen dieses Vertrages auf die AWC Leistungen erst nach Ankunft des Gastes aufbucht.
- (4) Soweit ein aufgebuchtes Paket bzw. eine Mehrheit von Reiseleistungen zum Zweck derselben Reise ausschließlich aus „sonstigen touristischen Leistungen“ § 651a Abs. 3 Nr. 4 BGB besteht, ist die Verkaufsstelle, wiederum insbesondere soweit sie Gastgeber ist, im Falle eines Vertriebs solcher Pakete oder Mehrheit von Reiseleistungen im eigenen Namen gleichfalls nicht Pauschalreiseveranstalter.
- (5) Soweit die Verkaufsstelle vertragsgegenständliche, über das System der OATS buchbare Leistungen bewusst und gewollt als Pauschalreise und damit als verantwortlicher Reiseveranstalter nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen der §§ 651a ff. BGB vermarktet, ist ausschließlich sie selbst Reiseveranstalter. Die OATS ist in diesem Fall weder Mit-Veranstalter, noch Vermittler der Pauschalreise, noch Leistungsträger bzw. Paketanbieter der Verkaufsstelle.
- (6) Die Verkaufsstelle ist gegenüber den Verbrauchern (Gästen; Karteninhaber), also den Leistungsempfängern, nicht rechtsgeschäftlicher Vertreter bzw. Erfüllungs- oder Verrichtungshelfer der OATS.

**§ 4**  
**Vertragspflichten der OATS;**  
**Gewährleistung und Haftung der OATS**

- (1) Die OATS organisiert im Auftrag des Landkreises Oberallgäu den Aufbau und Betrieb der technischen Infrastruktur für das System der AWC. Dies umfasst auch die Soft- und Hardwarekomponenten, die für den Verkauf von Leistungen / Leistungspaketen und deren Aufbuchung auf die Chipkarte erforderlich sind.
- (2) Die vertragliche Verpflichtung der OATS besteht, nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Vertrages und der ergänzend anwendbaren gesetzlichen Bestimmungen, im Aufbau und Betrieb des Systems nach Abs. 1, der Verschaffung der technischen Möglichkeit des Zugangs zum System der AWC für die Verkaufsstelle, der Ermöglichung der Aufbuchung der Leistungen auf die AWC, sowie dem Marketing, der Werbung, dem Inkasso und der Abrechnung der aufgebuchten Leistungen.
- (3) Die OATS trifft keine Leistungsverpflichtung bezüglich der Leistungen selbst. Die OATS ist nicht verpflichtet, die Leistungen selbst bzw. die Leistungsträger und Paketanbieter zu überprüfen. Die OATS trifft keine Verkehrssicherungspflicht bezüglich der Leistungen und der Einrichtungen der Leistungsträger bzw. Paketanbieter und keine Gewährleistungspflicht für Leistungsmängel. Sie haftet nicht für Personen- und Sachschäden des Verbrauchers (Gastes) im Zusammenhang mit der Leistungserbringung.
- (4) Unbeschadet der Verpflichtung der Verkaufsstelle, Vorgaben der OATS mit Relevanz für die Rechtsstellung der OATS und der Verkaufsstelle in diesem Vertrag, sowie in entsprechenden Checklisten, Informationen und Anweisungen für die Werbung, die Buchungsabwicklung, das Inkasso sowie bei Reklamations- und Haftungsfällen als vertragliche Verpflichtung zu beachten gilt:
  - a) Die OATS ist nach Maßgabe des Rechtsdienstleistungsgesetzes weder berechtigt noch verpflichtet, die Verkaufsstelle bezüglich ihrer Rechtsstellung gegenüber Verbrauchern (Gästen; Kartenbesitzern) als Leistungsempfänger zu prüfen, die Verkaufsstelle diesbezüglich zu beraten und auf Rechtsfehler aufmerksam zu machen.
  - b) Entsprechendes gelten für die rechtliche Qualifikation der Tätigkeit und der Angebote der Verkaufsstelle.
  - c) Die Regelungen nach a) und b) gelten insbesondere für Umstände, welche die Begründung einer rechtswirksamen Stellung der Verkaufsstelle als Vermittler einzelne Reiseleistungen oder als Anbieter verbundener Reiseleistungen betreffen.

**§ 5**  
**Allgemeine Pflichten der Verkaufsstelle**

- (1) Die Verkaufsstelle übernimmt durch die Nutzung des Systems und die Aufbuchung auf die AWC-Karten den Vertrieb der Leistungen im Auftrag der Leistungsträger bzw. Paketanbieter an den Karteninhaber bzw. Nutzungsberechtigten. Sie vereinnahmt dafür die von den Leistungsträgern festgelegten und von der OATS ausgeschriebenen Leistungsentgelte.
- (2) Bezüglich der Nutzungsbedingungen für Karteninhaber (nachfolgend „AGB“ abgekürzt), mit denen mit dem Karteninhaber die Nutzung für die AWC in der Grundversion sowie für die Kaufpakete geregelt werden, gilt:
  - a) Die Verkaufsstelle ist verpflichtet, den Käufer von AWC-Leistungspaketen auf die „Nutzungsbedingungen für die AWC hinzuweisen und ihm eine Fassung der Nutzungsbedingungen vor oder beim Verkaufs-/Aufbuchungsvorgang auszuhändigen. Die OATS stellt der Verkaufsstelle Exemplare dieser AGB nach ihrer Wahl zum Download oder als Papiausdruck zur Verfügung.
  - b) Die Verkaufsstelle ist ohne ausdrückliche schriftliche vorherige Ermächtigung der OATS nicht berechtigt, mit dem Karteninhaber von den AGB abweichende oder diese ergänzenden oder einschränkende Vereinbarungen zu treffen.

- (3) Die Verkaufsstelle ist ohne ausdrückliche vorherige schriftliche Zustimmung der OATS nicht berechtigt,
- a) den vorliegenden Vertrag ganz oder teilweise auf Dritte zu übertragen, vertragliche oder gesetzliche Ansprüche im Zusammenhang mit der vertragsgegenständlichen Zusammenarbeit abzutreten oder Dritte zu ermächtigen, solche Ansprüche im eigenen Namen geltend zu machen,
  - b) Dritten über die der Verkaufsstelle zur Verfügung gestellten technischen Einrichtungen, Benutzerdaten und Passwörtern den Zugang zum System zu ermöglichen, insbesondere Aufbuchungen vorzunehmen oder die Inanspruchnahme sonstiger Leistungen des Systems oder solches durch Dritte zu ermöglichen oder zu dulden.
- (4) Die Verkaufsstelle ist nicht berechtigt, dem Karteninhaber Auskünfte zu erteilen, Zusicherungen zu geben und/oder Vereinbarungen zu treffen, welche über den ausgeschriebenen Leistungsumfang der AWC und/oder der über das System buchbaren Leistungen hinausgehen, diese abändern oder dazu in Widerspruch stehen. Soweit der Karteninhaber auf entsprechenden Auskünften oder Zusicherungen besteht, ist er von der Verkaufsstelle auf eine direkte Kontaktaufnahme mit dem Leistungsträger bzw. Paketanbieter zu verweisen.
- (5) Im Falle der Geltendmachung von Beschwerden, Reklamationen, Gewährleistungsansprüchen, Schadensersatzansprüchen oder sonstigen Vorbringen des Karteninhabers gegenüber der Verkaufsstelle ist der Karteninhaber ebenfalls ausschließlich und unverzüglich auf eine direkte Kontaktaufnahme mit dem Leistungsträger bzw. Paketanbieter zu verweisen oder die Verkaufsstelle informiert selbst den Leistungsträger bzw. Paketanbieter.
- (6) Etwa bei der Verkaufsstelle insoweit schriftliche oder in elektronischer Rechtsform eingehende Mitteilungen sind von der Verkaufsstelle unverzüglich an den Leistungsträger bzw. Paketanbieter weiterzuleiten. Die Verkaufsstelle ist nicht berechtigt, gegenüber dem Karteninhaber irgendwelche rechtsgeschäftlichen Erklärungen namens der OATS oder der Leistungsträger bzw. Paketanbieter hinsichtlich solcher Vorbringen des Karteninhabers oder sonstiger Anspruchsteller abzugeben, insbesondere ist sie nicht berechtigt, dem Karteninhaber namens der OATS oder der Leistungsträger bzw. Paketanbieter Zusagen über Rückzahlungen, Minderungen, Schadensersatzzahlungen oder sonstige Kompensationsleistungen zu machen.
- (7) Hinsichtlich ihrer Rechtsstellung gegenüber dem Verbraucher (Gast), also dem Karteninhaber oder sonstigen berechtigten Empfänger der Leistung ist die Verkaufsstelle auf ihre Kosten verpflichtet,
- a) sich selbst bezüglich der gesetzlichen Vorschriften, insbesondere dem ab dem 01.07.18 geltenden neuen Reiserecht der §§ 651a – y BGB und der Vorschriften der Art. 250 ff. des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch zu informieren,
  - b) die für ihre jeweilige geschäftliche Tätigkeit einschlägigen Bestimmungen einzuhalten und umzusetzen,
  - c) insbesondere bezüglich Leistungsbeschreibung, Buchung und Buchungsbestätigung die gesetzlichen Informationspflichten, soweit erforderlich auch durch Übergabe der gesetzlich vorgesehenen Informations-Formblätter, zu erfüllen,
  - d) nur solche Geschäftsbedingungen zu verwenden, welche den Vorgaben von Gesetz und Rechtsprechung für die jeweiligen Tätigkeitsformen entsprechen,
  - e) der Verpflichtung zur Kundengeldabsicherung bezüglich der Tätigkeit als Reiseveranstalter und/oder als Anbieter verbundener Reiseleistungen nachzukommen.

**Auf § 4 Abs. 4 dieses Vertrages wird verwiesen.**

- (8) Unbeschadet der Regelungen in Abs. 7 und in § 4 Abs. 4 dieses Vertrages gilt bei Rechtsverstößen der Verkaufsstelle:
- a) Die OATS ist berechtigt, die Verkaufsstelle auf entsprechende Rechtsverstöße aufmerksam zu machen und diese aufzufordern, solche Rechtsverstöße abzustellen.
  - b) Soweit die Verkaufsstelle solchen Beanstandungen als sachlich und rechtlich unzutreffend widerspricht hat die OATS bei sachlichen Einwendungen die Beanstandung zu belegen, bei rechtlichen Einwendungen die gutachterliche Stellungnahme eines qualifizierten rechtlichen Beraters an die Verkaufsstelle zu übermitteln.
  - c) Erweist sich danach die Beanstandung sachlich und / oder rechtlich als begründet, ist die Verkaufsstelle verpflichtet, innerhalb angemessener Frist solche Rechtsverstöße abzustellen.
  - d) Geschieht dies innerhalb angemessener Frist nicht, kann die OATS bis zur Behebung der Rechtsverstöße den Zugang zum System sperren oder nach weiterer Nachfristsetzung mit Androhung einer außerordentlichen Kündigung des Vertrages, den Vertrag kündigen.

## § 6

### Vorgaben zum Buchungsablauf

- (1) Die nachfolgenden Bestimmungen gelten **nicht** für den Vertrieb der vielCARD, ansonsten ausschließlich für den Vertrieb sämtlicher sonstiger Leistungen über das System.
- (2) Die Verkaufsstelle ist mit dieser Bestimmung auf die ab dem 01.07.18 geltenden Rechtslage wie folgt hingewiesen:
  - a) Die Erbringung von Unterkunftsleistungen nach § 651a Abs. (2) BGB und / oder Beförderungsleistungen nach § 651a Abs. (2) Nr. 1 BGB , insoweit auch Beförderungen im ÖPNV zum Zweck derselben Reise mit sonstigen touristischen Leistungen im Sinne von § 651a Abs. 3 Nr. 4 (sonstige touristischen Leistungen) stellen im Regelfall eine Pauschalreise nach § 651a Abs. (1) BGB dar.
  - b) Die über das System der AWC aufbuchbaren Leistungen stellen im Regelfall - jedoch nicht ausschließlich - solche sonstigen touristischen Leistungen im Sinne des § 651a Abs. (4) BGB dar.
  - c) Damit besteht beim gleichzeitigen Vertrieb von Unterkunftsleistungen, Verpflegungsleistungen und sonstigen Leistungen von gewerblichen oder privaten Gastgebern grundsätzlich die Möglichkeit, dass die Hinzubuchung durch den Gastgeber der vertragsgegenständlichen Leistungen, welche über das System der OATS auf die AWC aufgebucht werden können, dazu führen können, dass eine Pauschalreise entsteht und der Gastgeber zum verantwortlichen Reiseveranstalter und Vertragspartner des Karteninhabers bezüglich einer solchen Pauschalreise wird. Entsprechendes gilt für Tourismusstellen und sonstige Verkaufsstellen im Falle der Kombination von Unterkunftsleistungen oder Beförderungsleistungen mit den vertragsgegenständlichen Leistungen des Systems der AWC oder anderen Leistungen.
  - d) Nach den gesetzlichen Bestimmungen (§ 651a Abs. (4) Nr. 2 BGB) liegt jedoch **keine** Pauschalreise vor, wenn zu Reiseleistungen nach § 651a Abs. (2) Nr. 1 bis Nr. 3 BGB ( also Beförderungsleistungen, Beherbergungsleistungen oder KFZ-Vermietungsleistungen), sonstige touristische Leistungen nach § 651a Abs. (2) Nr. 4 BGB, also auch über das System der AWC aufbuchbare Leistungen, **nach Beginn der Erbringung einer Reiseleistung, also insbesondere nach Beginn der Leistungen des Gastgebers vom Gast bzw. Kartenbesitzer ausgewählt und gebucht werden.**
- (9) Im Interesse der Verkaufsstelle, insbesondere von Gastgebern als Verkaufsstelle, ist diese demnach gehalten, jedwede Aufbuchung von sonstigen touristischen Leistungen nach § 651a Abs. (2) Nr. 4 BGB **erst nach Beginn der Unterkunftsleistung** vorzunehmen um so entsprechend § 6 Abs. 8 Buchstabe d) das Entstehen einer Pauschalreise und damit eine Reiseveranstalterstellung zu vermeiden. Dem Gastgeber wird hierzu dringend empfohlen, die entsprechende Aufbuchung für den Gast auf die AWC erst nach Bezug der Unterkunft in jedem Fall jedoch nach dem Einchecken (Erfassen der Gastdaten sowie Ausfüllen und Unterzeichnen des Meldeformulars) vorzunehmen.

- (10) Weicht die Verkaufsstelle von dem in Abs. 9 vorgegebenen Buchungsablauf ab, insbesondere in dem sie für den Gast Aufbuchungen auf die AWC zusammen mit Unterkunftsleistungen vor der Ankunft bzw. dem Einchecken des Gastes vornimmt, so hat
- a) die Verkaufsstelle die sich hieraus ergebenden Konsequenzen im Hinblick auf die rechtliche Qualifizierung ihrer Tätigkeit selbst zu prüfen,
  - b) im Falle einer durch die Abweichung entstehenden Stellung als Reiseveranstalter bzw. Anbieter verbundener Reiseleistungen die diesbezüglichen gesetzlichen Vorschriften einzuhalten und umzusetzen
  - c) die Konsequenzen einer hieraus entstehenden ungewollten Stellung als Reiseveranstalter oder Anbieter verbundener Reiseleistungen selbst zu tragen.
- (11) Die OATS ist im Falle einer Abweichung der Verkaufsstelle von der Vorgabe zum Buchungsablauf nach Abs. 9 auch dann, wenn diese für die OATS bei oder vor der Aufbuchung erkennbar ist, nicht verpflichtet, auf diese Abweichung und die sich daraus für die Verkaufsstelle ergebenden rechtlichen Konsequenzen im Einzelfall oder allgemein nochmals gesondert hinzuweisen.

## **§ 7**

### **Vorgaben für Buchung der vielCARD**

- (1) Die OATS hat ihrer Geschäftstätigkeit bezüglich der Vermarktung der vielCARD im Interesse der Karteninhaber als Verbraucher und der Verkaufsstellen rechtlich so ausgestaltet, dass die vielCARD bzw. die Gesamtleistungen der vielCARD eine Pauschalreise im Sinne der gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere des § 651a BGB, darstellen.
- (2) Die OATS kann hinsichtlich Werbung, Vertrieb, Abwicklung, Behandlung von Gewährleistungsfällen oder für Fälle von Anspruchsstellungen bei Personen- und Sachschäden in Ergänzung zu den vorliegenden Bestimmungen allgemein oder im Einzelfall verbindliche Anweisungen oder Checklisten herausgeben, die insoweit von der Verkaufsstelle zu beachten und umzusetzen sind.
- (3) Demgemäß hat die OATS die Stellung eines verantwortlichen Reiseveranstalters, die Verkaufsstelle die gesetzlich geregelte Stellung eines Vermittlers von Pauschalreisen. Die nachfolgenden Regelungen dienen dazu, der Verkaufsstelle eine rechtssichere, einfache und praktikable Erfüllung ihrer gesetzlichen Verpflichtungen als Vermittler einer Pauschalreise zu ermöglichen. Demgemäß ist im Interesse der Verkaufsstelle die strikte Einhaltung und Erfüllung dieser Bestimmungen als Vertragsverpflichtung gegenüber der OATS hervorzuheben.
- (4) Der Verkaufsstelle ist es, ausgenommen im Falle einer ausdrücklichen Gestattung durch die OATS, nicht gestattet, bezüglich der ausgeschriebenen Leistungen der vielCARD gegenüber den Kartenbesitzern bzw. Nutzungsberechtigten der vielCARD Zusicherungen zu machen, Auskünfte zu geben oder im eigenen Namen oder namens der Leistungsträger bzw. Paketanbieter oder der OATS Vereinbarungen zu treffen, die von der jeweils gültigen Leistungsbeschreibung der vielCARD abweichen. Entsprechendes gilt für die Vertragsbedingungen zur vielCARD .
- (5) Die OATS hinterlegt zum Abruf durch die Verkaufsstelle im System das gesetzliche Informationsformblatt zur Erfüllung der gesetzlichen Informationspflicht als Reiseveranstalter gegenüber dem Karteninhaber der vielCARD bzw. den berechtigten Nutzern der Leistungen. Die OATS hinterlegt im System außerdem zum Abruf durch die Verkaufsstelle die Vertragsbedingungen der vielCARD .
- (6) Die Verkaufsstelle ist im Falle jeder Buchung der vielCARD , unabhängig davon, auf welchem Buchungsweg ihr gegenüber die Buchung erfolgt, verpflichtet, dem Erwerber vor oder spätestens bei der Buchung die jeweils aktuelle, im System hinterlegte, Fassung des gesetzlichen Informationsblatts und der Vertragsbedingungen für die vielCARD auszuhändigen, bzw. zu übermitteln.

- (7) Reklamationen bzw. Anspruchsstellungen im Falle von Personen- und Sachschäden, welche die Leistungen der vielCARD betreffen, sind von der Verkaufsstelle unverzüglich per Fax oder per E-Mail an die OATS weiterzuleiten. Die Verkaufsstelle hat dem Anspruchsteller ausschließlich den Eingang der Reklamation bzw. der Anspruchsstellung zu bestätigen. Es ist ihr nicht gestattet, gegenüber dem Kunden von diesem geltend gemachte Reklamationen, Reismängel, Leistungsausfälle oder sonstige Sachverhalte zu bestätigen. Es ist insbesondere nicht gestattet, Zahlungsansprüche oder sonstige Ansprüche anzuerkennen bzw. Rückerstattungen oder Zahlungen durch die OATS zu zusagen oder in Aussicht zu stellen.
- (8) Die Verkaufsstelle ist verpflichtet, der OATS auf Anforderung sämtliche Informationen und Unterlagen zu übermitteln, die von dieser oder deren Haftpflichtversicherung für die Bearbeitung von Reklamationen bzw. Anspruchsstellungen angefordert werden. Sie hat Vor- und Zunamen sowie ladungsfähige Anschriften von Geschäftsleitungspersonen und Mitarbeitern, die als Zeugen in Betracht kommen, zu übermitteln.

## § 8

### Datenschutz und Zustimmungserklärung bei Gastgebern als Verkaufsstelle

- (1) Die nachfolgenden Bestimmungen gelten für den Gastgeber als Verkaufsstelle. Verpflichtungen des Gastgebers aus gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere zur Meldepflicht sowie aus sonstigen vertraglichen Vereinbarungen, insbesondere im Zusammenhang mit Leistungsträgerverträgen zur Teilnahme an einer Unterkunftsvermittlung oder zur Teilnahme an örtlichen Kartensystemen bleiben hiervon unberührt.
- (2) Die Gastgeber nehmen in Erfüllung ihrer gesetzlichen Meldepflichten, also dem Ausfüllen des Meldescheins und der Ausgabe der Allgäu-Walser-Card die im Meldeschein vorgesehenen Daten vom Gast auf und speichern diese im System. Die entsprechende Verpflichtung trifft den Gastgeber nicht nur im Rahmen der gesetzlichen Meldepflicht, sondern als unmittelbare vertragliche Verpflichtung gegenüber der OATS aus diesem Vertrag. Der Gastgeber ist verpflichtet, vom Gast die Zustimmungserklärung zur Speicherung und Verwendung seiner Daten entsprechend den Vorgaben auf dem Meldeschein und nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen einzuholen.
- (3) Der Text der entsprechenden Hinweise und der Zustimmungserklärungen im Meldeschein bzw. im Formular sind von der OATS mit einem fachlich qualifizierten anwaltlichen Berater abgestimmt worden. Diese Texte dürfen demnach vom Gastgeber selbst weder ganz noch teilweise, gestrichen, geändert oder ergänzt werden. Entsprechendes gilt für die Nutzungsbedingungen zur Allgäu-Walser-Card.
- (4) Der Gastgeber darf gleichfalls in gar keinem Fall Änderungen, Ergänzungen oder Streichungen durch den Gast an den Nutzungsbedingungen bzw. der Zustimmungserklärung selbst akzeptieren.
- (5) Die Zustimmungserklärung des Gastes ohne jedwede Einschränkung, Änderungen, Streichungen, Vorbehalte mündlicher oder schriftlicher Art gegenüber dem vorgegebenen Text ist deshalb für den Gastgeber als Verkaufsstelle **zwingende Voraussetzung für die Aufbuchung jedwede Art von Kaufleistungen auf die Allgäu-Walser-Card**. Verweigert demnach der Gast die Zustimmung oder macht er diese von Änderungen, Ergänzungen oder Streichungen abhängig oder erklärt er gegenüber den vorgegebenen Texten mündliche oder schriftliche Vorbehalte, **dürfen keine Kaufleistungen aufgebucht werden**.
- (6) Die Gastgeber sind ausdrücklich ermächtigt, dem Gast zu erklären, dass diesem ohne Erteilung der vorbehaltlosen und unveränderten Zustimmungserklärung in der vorgesehenen Form ein Anspruch bezüglich der Aufbuchung von Kaufleistungen nicht zusteht und dass sich der Gast im Falle der Verweigerung an die OATS wenden kann.



- (7) Im Konflikt- oder Beschwerdefall, insbesondere bei einer Verweigerung der Zustimmung, ist der Gastgeber verpflichtet, sofort die Tourismusstelle seines Ortes zu unterrichten. Die Orte ihrerseits sind von der OATS angehalten, diese sofort über entsprechende Konflikt- oder Beschwerdefälle zu unterrichten. Die OATS wird den Gastgeber in solchen Fällen bezüglich der weiteren Vorgehensweise gegenüber dem Gast unterrichten und entsprechende Ratschläge und Anweisungen erteilen.
- (8) Der Gastgeber ist hiermit darauf hingewiesen, dass die strikte Einhaltung der vorstehenden Bestimmungen vertragliche Hauptpflicht des Gastgebers als Verkaufsstelle ist und Verstöße hiergegen den Gastgeber zum Schadensersatz gegenüber der OATS, der Kommune, der Leistungsträger bzw. Paketanbieter der Kaufleistungen und der Paketeinsteller verpflichten können und/oder OATS zur befristeten oder fristlosen ordentlichen oder außerordentlichen Kündigung dieses Vertrages berechtigen können.

## **§ 9**

### **Inkassotätigkeit und Treuhandverhältnis**

- (1) Die Verkaufsstelle wird bezüglich der Zahlungen des Karteninhabers als Inkassobevollmächtigte des Leistungsträgers bzw. Paketanbieters und der OATS als dessen Inkassobevollmächtigten tätig. Sie vereinnahmt die entsprechenden Zahlungen treuhänderisch für diese.
- (2) Zwischen der Verkaufsstelle einerseits sowie dem Leistungsträger bzw. Paketanbieter und der OATS andererseits wird insoweit ausdrücklich ein Treuhandverhältnis im Sinne von § 266 StGB mit der Pflicht der Verkaufsstelle begründet, im Sinne dieser Vorschrift durch die Inkassotätigkeit die Vermögensinteressen des Leistungsträgers bzw. Paketanbieters und der OATS wahrzunehmen.
- (3) Die Verkaufsstelle verpflichtet sich, vereinnahmte Zahlungen auf einem besonderen Buchhaltungskonto mit entsprechendem Vermerk des Treuhandcharakters zu verbuchen.
- (4) Die Verkaufsstelle anerkennt, dass dem Leistungsträger bzw. Paketanbieter im Falle der Insolvenz der Verkaufsstelle ein Aussonderungsrecht an den vereinnahmten Zahlungen zusteht, welches ohne besondere Ermächtigung im Einzelfall auf der Grundlage dieser vertraglichen Vereinbarung durch die OATS geltend gemacht werden kann.
- (5) Der Verkaufsstelle ist es ohne ausdrückliche vorherige schriftliche Anweisung nicht gestattet, Rückzahlungen an den Karteninhaber vorzunehmen.

## **§ 10**

### **Transaktionsentgelt**

- (1) Die Verkaufsstelle erhält für ihre Tätigkeit auf bestimmte Leistungspakete ein vom Preis der aufzubuchenden leistungsabhängiges Transaktionsentgelt. Dieses Transaktionsentgelt enthält die gesetzlich geschuldete Mehrwertsteuer.
- (2) Die Höhe des Transaktionsentgeltes ergibt sich aus der aktuellen, von der OATS herausgegebenen Transaktionsentgeltaufstellung, welche in der aktuellen Fassung Bestandteil dieses Vertrages und als **Anlage 1** beigefügt ist. Die OATS ist nach billigem Ermessen berechtigt, mit einer Ankündigungsfrist von drei Monaten jederzeit eine Änderung dieses Transaktionsentgeltes vorzunehmen.
- (3) Der Verkaufsstelle steht im Hinblick auf eigene Ansprüchen gegenüber dem Leistungsträger bzw. Paketanbieter sowie im Hinblick auf Ansprüchen der Karteninhaber (Gäste), für die er die Aufbuchung vorgenommen hat, auch im Falle der Geltendmachung von Gewährleistungs- oder Schadensersatzansprüche dieser Karteninhaber ihr, also der Verkaufsstelle gegenüber, kein Aufrechnungs- oder Zurückbehaltungsrecht zu.

**§ 11**  
**Fälligkeit der Entgelte; Einzug im Lastschriftverfahren;**  
**Erteilung eines Firmenmandats**

- (1) Über die Buchungen der Verkaufsstelle wird von der OATS monatlich eine Abrechnung erstellt und der sich daraus ergebende Betrag der Verkaufsstelle in Rechnung gestellt.
- (2) Die Verkaufsstelle kommt auch ohne Mahnung spätestens in Verzug, wenn der Ausgleich einer fälligen Forderung nicht innerhalb von 30 Tagen nach Zugang der Abrechnung entsprechend Abs. 1 erfolgt. Fällige Forderungen sind im Verzugsfall mit 9 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz zu verzinsen.
- (3) Die Verkaufsstelle verpflichtet sich, mit dem diesem Vertrag als Anlage 2 beigefügten Formular ein Firmenmandat im SEPA-Verfahren zum Einzug der fälligen Rechnungsbeträge zu erteilen.
- (4) Referenznummer des Mandats ist die dem Betrieb zugewiesene und mitgeteilte Debitorennummer.
- (5) Die Verkaufsstelle erhält zum Monatsanfang die Rechnung für den Vormonat mit der Vorankündigung des Einzugs des fälligen Rechnungsbetrages. Die Ankündigungsfrist wird ausdrücklich auf 5 Tage verkürzt. Der Einzug erfolgt unter Beachtung der Ankündigungsfrist zur Monatsmitte, spätestens zum 20. des Monats.
- (6) Die Verkaufsstelle verpflichtet sich, für eine Deckung zu sorgen.
- (7) Die Verkaufsstelle ist verpflichtet, unverzüglich die Erteilung des Firmenmandats durch Übermittlung der Anlage 2 an ihr Kreditinstitut anzuzeigen. Hilfsweise ermächtigt die Verkaufsstelle die OATS hiermit, die Anzeige gegenüber dem bezogenen Kreditinstitut namens und in Vollmacht der Verkaufsstelle vorzunehmen und hierzu gegebenenfalls diesen Vertrag als Nachweis dieser Bevollmächtigung und der Erteilung des Firmenmandats vorzulegen.
- (8) Der vorliegende Vertrag wird aufschiebend bedingt abgeschlossen durch die Erteilung des Firmenmandats entsprechend der Anlage 2 und der Anzeige gegenüber dem bezogenen Kreditinstitut sowie gegebenenfalls der Erfüllung weiterer Voraussetzungen durch die Verkaufsstelle für den Lastschriftinzug im SEPA-Verfahren.

**§ 12**  
**Regelung über die Datennutzung**

- (1) Die Verkaufsstelle ist damit einverstanden, dass Daten der Verkaufsstelle, insbesondere Anschrift und Kontaktdaten (Telefon, Fax, E-Mail, etc.) in sämtlichen Medien gespeichert, übermittelt, veröffentlicht und vermarktet werden, insbesondere dem Internet.
- (2) Davon ausgeschlossen sind geschäftliche Daten, wie Umsatz-, Verkaufs- und Vergütungszahlen.

**§ 13**  
**Aufhebung früherer Vereinbarungen;**  
**Vertragslaufzeit**

- (1) Mit Abschluss dieser Vereinbarung verlieren alle früheren Vereinbarungen zur vertragsgegenständlichen Zusammenarbeit, insbesondere auch alle zwischen der OATS und der Verkaufsstelle noch bestehenden Verkaufsstellenverträge ihre Gültigkeit. Insoweit wird eine Aufhebung ausdrücklich vereinbart. Diese Regelung lässt alle wechselseitigen Verpflichtungen aus bereits getätigten Buchungen, insbesondere Zahlungsverpflichtungen der Verkaufsstelle, unberührt.
- (2) Diese Vereinbarung beginnt mit Unterzeichnung dieser Vereinbarung durch beide Vertragsparteien und wird auf unbefristete Zeit abgeschlossen.
- (3) Beide Vertragsparteien können diese Vereinbarung durch ordentliche Kündigung, welche ausschließlich schriftlich unter Ausschluss elektronischer Textform zu erfolgen hat, mit einer Frist von einem Monat zum Quartalsende kündigen.
- (4) Das Recht zur außerordentlichen Kündigung dieser Vereinbarung aus wichtigem Grund bleibt für beide Vertragsparteien unberührt.

**§ 14**  
**Schlussbestimmungen**


- (1) Änderungen dieses Vertrages bedürfen stets der Schriftform. Dies gilt auch für eine Aufhebung des vereinbarten Schriftformerfordernisses selbst.
- (2) Ausschließlicher Gerichtsstand für jedwede Streitigkeiten aus dem Vertrags- und Rechtsverhältnis zwischen der OATS und der Verkaufsstelle ist Sonthofen.

**§ 15**  
**Anbahnung und Durchführung von Vertragsverhältnissen**

- (1) Wenn Sie mit uns zum Zwecke des Abschlusses eines Vertragsverhältnisses in Kontakt treten, erheben wir Informationen wie Anrede, Vorname, Nachname, Kontaktdaten (z. B. Anschrift, Telefonnummer, E-Mail-Adresse) sowie solche, die für die Erbringung unserer vertraglichen Leistungen bzw. zur Ausübung unserer Rechte und Pflichten im Vertragsverhältnis erforderlich sind.
- (2) Die Erhebung dieser Daten erfolgt zum Zwecke der Anbahnung, Durchführung und Abwicklung des Vertragsverhältnisses, insbesondere um Sie als unseren Vertragspartner identifizieren zu können, zur Korrespondenz mit Ihnen sowie zur Rechnungsstellung. Die Datenverarbeitung ist nach Art. 6 Abs. 1 lit. b DSGVO zu den genannten Zwecken für die Erfüllung des Vertrags erforderlich.
- (3) Wenn ein Vertrag zustande kommt, werden die von uns zu diesem Zwecke erhobenen personenbezogenen Daten bis zum Verjährungseintritt aller absehbaren geltend zu machen den Ansprüchen gespeichert und danach gelöscht. Gemäß den §§ 195, 199 BGB beträgt die Speicherdauer i.d.R. drei Jahre, beginnend mit dem Ende des Kalenderjahres, in dem das Vertragsverhältnis beendet wurde. Weitere Details zum Datenschutz bei der OATS finden Sie auf der Homepage der OATS unter <https://www.allgaeu-walser-card.com/datenschutz/>
- (4) Falls Sie wünschen, dass wir bei dieser Gelegenheit gleich die gesamte OATS-Datenschutzerklärung auf Ihrer Website prüfen, bitte ich um eine kurze Rückmeldung.
- (5) Prinzipiell können Sie die Formulierung unter Ziffer 9.3. in Ihre Vertragsentwürfe (mit Leistungspartnern, Paketanbietern, Beherbergungsstätten etc.) übernehmen. Damit wäre sichergestellt, dass die Datenschutzhinweise nach Art. 13 DSGVO auch gegenüber diesen erfüllt werden, sofern bei der Durchführung der Vertragsverhältnisse personenbezogene Daten verarbeitet werden.

Immenstadt, \_\_\_\_\_

Ort, Datum



Unterschrift  
Oberallgäu Tourismus Service GmbH

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift  
Verkaufsstelle

## Anlage 2

zum Vertrag über den Verkauf von Leistungspaketen

### **Lastschriftermächtigung (Firmenmandat im SEPA-Verfahren) Ausfertigung für die OATS**

---

Beherbergungsbetrieb

---

Vor- und Nachname des Kontoinhabers

---

Straße, Hausnummer

---

PLZ, Ort

*Nach Zusendung der Bankdaten an die OATS wird eine Mandatsreferenznummer von der OATS vergeben und an Sie geschickt – Nur **mit** Mandatsreferenznummer bei der Bank abgeben*

**Mandatsreferenz/Debitorenummer:**

---

**Zahlungsart: Wiederkehrende Zahlung**

---

**Gläubiger-Identifikationsnummer: DE85ZZZ00000072256**

---

**Kreditinstitut (Name):**

---

**IBAN:**

---

**BIC:**

---

**Kontoinhaber:**

---

Wir ermächtigen die Allgäu-Walser-Service GmbH, Theodor-Aufsberg Str. 8, D-87527 Sonthofen, Zahlungen von unserem Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich weisen wir unser Kreditinstitut an, die von der Allgäu-Walser-Service GmbH auf unser Konto gezogenen Lastschriften einzulösen.

Hinweis: Dieses Lastschriftmandat dient nur dem Einzug von Lastschriften, die auf Konten von Unternehmen gezogen sind. **Die Verkaufsstelle ist nicht berechtigt, nach der erfolgten Einlösung eine Erstattung des belasteten Betrages zu verlangen.** Die Verkaufsstelle ist berechtigt, das Kreditinstitut bis zum Fälligkeitstag anzuweisen, Lastschriften nicht einzulösen.

---

Ort, Datum

---

Unterschrift des Kontoinhabers

## Anlage 2

zum Vertrag über den Verkauf von Leistungspaketen

### **Lastschriftermächtigung (Firmenmandat im SEPA-Verfahren) Ausfertigung für die Bank**

---

Beherbergungsbetrieb

---

Vor- und Nachname des Kontoinhabers

---

Straße, Hausnummer

---

PLZ, Ort

*Nach Zusendung der Bankdaten an die OATS wird eine Mandatsreferenznummer von der OATS vergeben und an Sie geschickt – Nur **mit** Mandatsreferenznummer bei der Bank abgeben*

**Mandatsreferenz/Debitorenummer:**

---

**Zahlungsart: Wiederkehrende Zahlung**

---

**Gläubiger-Identifikationsnummer: DE85ZZZ00000072256**

---

**Kreditinstitut (Name):**

---

**IBAN:**

---

**BIC:**

---

**Kontoinhaber:**

---

Wir ermächtigen die Allgäu-Walser-Service GmbH, Theodor-Aufsberg Str. 8, D-87527 Sonthofen, Zahlungen von unserem Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich weisen wir unser Kreditinstitut an, die von der Allgäu-Walser-Service GmbH auf unser Konto gezogenen Lastschriften einzulösen.

Hinweis: Dieses Lastschriftmandat dient nur dem Einzug von Lastschriften, die auf Konten von Unternehmen gezogen sind. **Die Verkaufsstelle ist nicht berechtigt, nach der erfolgten Einlösung eine Erstattung des belasteten Betrages zu verlangen.** Die Verkaufsstelle ist berechtigt, das Kreditinstitut bis zum Fälligkeitstag anzuweisen, Lastschriften nicht einzulösen.

---

Ort, Datum

---

Unterschrift des Kontoinhabers

## Anlage 3

zum Vertrag über den Verkauf von Leistungspaketen

### Mitteilung über Regelbesteuerung / Kleinunternehmer

---

Beherbergungsbetrieb

---

Vor- und Nachname des Inhabers / Geschäftsführers

---

Straße, Hausnummer

---

PLZ, Ort

---

Mein/Unser Beherbergungsbetrieb wird vermietet als:

**Regelbesteuerer** seit .....

Datum

(Ausweis der Mehrwertsteuer und Vorsteuerabzug)

Meine / Unsere Steuernummer lautet: \_\_\_\_\_

Bitte Steuernummer hier angeben

**Kleinunternehmer**

(Kein Ausweis der Mehrwertsteuer und kein Vorsteuerabzug)

---

Ort, Datum

---

Unterschrift